

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 06.12.2016 Kenntnisnahme Ö

Eva-Maria Meschenmoser/25.11.2016

gez. Erste Landbeamtin / Datum

Integration von geflüchteten Menschen - Sachstandsbericht

Vorbemerkung

In allen Sitzungen des Kreistages und des Sozialausschusses seit Mitte 2015 hat die Verwaltung über die jeweils aktuellen Entwicklungen bei der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen berichtet und der Kreistag und der Sozialausschuss haben dazu verschiedene Entscheidungen getroffen.

Aktuell steht die Finanzierung der Flüchtlingssozialbetreuung im Jahr 2017 im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Entscheidung an (vgl. Anlage 2 zu 0163/2016). Zur aktuellen Unterbringungssituation wird auf den letzten Bericht der Verwaltung in der Sitzung des Kreistags am 13.10.2016 (Vorlage 0172/2016) verwiesen. Seitdem hat es weder bei den Zugangszahlen keine wesentlichen Änderungen gegeben; zu einzelnen Unterkünften ist die Verwaltung in Verhandlungen mit an der Übernahme interessierten Städten und Gemeinden.

Die Verwaltung wird nach der Entscheidung über den Haushalt 2017 Anfang des nächsten Jahres mit allen Beteiligten an der Unterbringung und Betreuung, insbesondere den Städten und Gemeinden im Landkreis, der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Schulverwaltung, den Helferkreisen und verschiedenen anderen Beteiligten die zur Integration der geflüchteten Menschen vielfältigen Fragestellungen in einem „Runden Tisch“ aufbereiten und je nach Zuständigkeit in einzelnen Arbeitsgruppen anstreben, die Ergebnisse einer gemeinsamen Konzeption zuzuführen.

Aus diesen Gründen wird daher nur auf aktuelle Anfragen eingegangen und es werden erste Überlegungen zur Umsetzung der Kreisstrategie durch ehrenamtliche Sprach- und Kulturmittler beschrieben.

Die Stellungnahme der Verwaltung auf die Anfrage der CDU-Fraktion vom 08.11.2016 zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a AsylbLG erfolgt gesondert in Vorlage 0228/2016; wegen des sachlichen Zusammenhanges wird in dieser Vorlage auch die arbeitsmarktpolitische Strategie des Jobcenters für anerkannte Flüchtlinge dargestellt.

1. Sanktionsmöglichkeiten bei Asylbewerbern und Flüchtlingen (Mündliche Anfrage von KR Siegfried Spangenberg in der Sitzung des Sozialausschusses am 06.10.2016)

a. Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen der vorläufigen Unterbringung

Die Wohnheimverwalter und auch die Sozialbetreuer achten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Einhaltung der Hausordnung und wirken darauf hin, dass Konflikte vor Ort gelöst werden und Verstöße unterbleiben. Eine umfassende Kontrolle kann allerdings aufgrund der eingeschränkten Präsenz in den Unterkünften nicht gewährleistet werden.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung gibt es keine direkten Sanktionsmöglichkeiten. Bei schwerwiegenden Verstößen kommt die Verlegung der Person in eine andere Unterkunft in Betracht. Dadurch wird jedoch die Ursache des Problems meist nicht behoben, sondern lediglich verlagert. Daher macht die Verwaltung von dieser Möglichkeit nur sehr zurückhaltend Gebrauch.

Bei akuten Verstößen kommt bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch ein Eingriff der Polizei in Betracht, die in gravierenden Fällen unter Umständen den Störer vorübergehend in Gewahrsam nehmen kann.

Bei einem Verdacht auf eine Straftat werden strafrechtlich relevante Handlungen unverzüglich zur Anzeige gebracht bzw. Strafantrag gestellt. Werden durch einen Bewohner nachweislich und schuldhaft (v.a. vorsätzlich) an der Unterkunft oder den Einrichtungsgegenständen Schäden verursacht, so werden diese Schäden beim Verursacher geltend gemacht.

b. Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

Als Sanktionsmöglichkeiten im AsylbLG gibt es die Leistungskürzung sowie die Nichtgewährung höherer Leistungen.

aa. Leistungskürzung:

(1) Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG

Je nach Personengruppe (Inhaber einer Gestattung, einer Duldung oder Folge-/Zweitragsteller) müssen verschiedene Voraussetzungen für eine Kürzung nach § 1 a AsylbLG erfüllt sein. So ist zum Beispiel für bestimmte Personengruppen bei fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung erforderlicher Heimreisedokumente oder bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht (z.B. Pass nicht vorgelegt, Verweigerung von Angaben über die Identität,...) eine Kürzung möglich. Die Kürzung

erfolgt einzelfallbezogen, je nach „Verstoß“ auf das unabweisbar Gebotene oder auf die Gewährung von Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege. Darüber hinaus wird nur unter engen Voraussetzungen bewilligt.

(2) Leistungskürzung bei Verweigerung einer Arbeitsgelegenheit

Im Rahmen des AsylbLG besteht die Möglichkeit, bestimmte Leistungsberechtigte zu einer Arbeitsgelegenheit (§ 5 AsylbLG) oder einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (§ 5 a AsylbLG) zu verpflichten (vgl. hierzu auch Vorlage 0228/2016). Bei Verweigerung ohne wichtigen Grund kommt eine Kürzung der Leistungen in Betracht.

(3) Leistungskürzung bei Verweigerung der Teilnahme an einem Integrationskurs

Ab dem 01.01.2017 ist die Verpflichtung bestimmter Personengruppen mit guter Bleiberechtsprognose noch während des Asylverfahrens zu einem Integrationskurs möglich (§ 5 b AsylbLG). Bei Verweigerung ohne wichtigen Grund kommt eine Kürzung der Leistungen in Betracht. Problematisch hierbei ist, dass eine Verpflichtung zum Integrationskurs bereits daran scheitern kann, dass nicht genug freie Kursplätze zur Verfügung stehen und dann der noch nicht anerkannte Asylbewerber trotz Verpflichtung nur auf der Warteliste landet.

(4) Höhe der Leistung im Falle der Leistungskürzung

Eine alleinstehende Person erhält in den ersten 15 Monaten innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft zum 01.11.2016 320,14 € pro Monat. Bei einer Kürzung auf die Gewährung von Leistungen für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege (s.o.) erhält dieselbe Person zum 01.11.2016 noch 176,12 € zuzüglich 34,03 € für Kleidung, da hier bei Asylbewerbern die Notwendigkeit in der Regel besteht. Die Differenz beträgt in diesem Rechenbeispiel rund 110,- €. Diese Kürzungen sind für Kinder nicht anwendbar.

Die Anspruchseinschränkung (Leistungskürzung) ist auf sechs Monate zu befristen. Anschließend erfolgt eine neue Prüfung und bei Fortbestehen der Pflichtverletzung die Fortsetzung der Einschränkung. In der Regel ist eine vorherige Beendigung der Kürzung durch Erfüllung des jeweiligen Verstoßes möglich.

(5) Verstöße gegen ausländerrechtliche Bestimmungen

Leistungsberechtigte, die sich entgegen einer ausländerrechtlichen Beschränkung aufhalten, wird nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zum rechtmäßigen Aufenthaltsort gewährt werden (vgl. § 11 Abs. 2 AsylbLG).

bb. Nichtgewährung höherer Leistungen:

Nach 15 Monaten können Leistungsberechtigte höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Eine rechtsmissbräuchliche Selbstbeeinflussung liegt zum Beispiel vor, wenn Falschangaben zur Staatsangehörigkeit gemacht wurden. Liegt ein solches rechtsmissbräuchliches Verhalten vor, werden keine Leistungen analog dem SGB XII, sondern weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG gewährt. Die Vorschrift hat insofern Sanktionscharakter, da das rechtsmissbräuchliche Verhalten vom einzelnen Leistungsberechtigten persönlich abhängt.

2. Ehrenamtliche Sprach- und Kulturmittler

Gemäß Fortschreibung der Kreisstrategie auf Basis der Ergebnisse des Klausurtagung des Kreistages am 12.05.2016 soll das Ziel 1 - 1. Handlungsfeld (neu) Schule und Bildung - Flüchtlinge und Asylsuchende wie folgt ergänzt werden:

Zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration sollen geeignete Angebote zur Vermittlung der Werte des Grundgesetzes durch muttersprachliche Vermittler geschaffen werden.

a. Ausgangssituation

Verständigungsprobleme sowie kulturell bedingte unterschiedliche Sichtweisen erzeugen bei Neuzugewanderten eine hohe Hemmschwelle, medizinische, soziale, pädagogische Einrichtungen oder Behörden aufzusuchen und Dienstleistungen wahrzunehmen. Unzureichende Sprachkenntnisse können Missverständnisse, unklare Diagnosen, Fehlinterpretationen von Normen, Werten und Verhaltensweisen nach sich ziehen. Das führt in sämtlichen Lebensbereichen wie Kindergarten, Schule, in der Wohnsituation oder am Arbeitsplatz zu Irritationen und Konflikten, eine Orientierung in gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen sowie eine Integration werden erschwert.

Die Bedarfslage kennzeichnen sowohl kurzfristige Belange wie Konfliktsituationen als auch mittelfristig planbare Ereignisse wie terminierte Gespräche oder Informationsveranstaltungen.

Folgende beispielhafte Auflistung von idealtypischen Situationen unterstreicht den Einsatzbedarf:

- Elternabend, Elterngespräch in Kindergarten/Schule
- Bürger-Veranstaltungen
- Informationsveranstaltungen zur Kultur der Neuzugewanderten
- Unpünktlichkeit des Praktikanten/Auszubildenden/Angestellten
- Weigerung, unter einer Frau zu arbeiten/einer Frau die Hand zu geben
- Nachtruhestörung/übermüdete Kinder
- Mülltrennung

Solche beispielhaften Situationen verdeutlichen, dass zunächst eine Sprachmittlung im Sinne des Dolmetschens erforderlich wäre, aber über das eigentliche Dolmetschen hinaus die Einordnung der Situation in kulturelle Gepflogenheiten und Wertvorstellungen geleistet werden sollte. Hierfür ist die interkulturelle Wahrnehmung und Kompetenz wesentlich. Hinzu kommt, dass nicht ausreichend Dolmetscher zur Verfügung stehen und ihr Einsatz in den vielen Bereichen auch nicht finanziert werden könnte.

Letztendlich geht es um die Wertevermittlung in vielfältigen Fragen des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft, die auf den gegenseitigen Respekt vor der Würde des Menschen zurückzuführen sind.

b. Ziel

Geeignete Personen sollen zu ehrenamtlichen Sprach- und Kulturmittler qualifiziert werden. Sie sollen als Brückenbauer zwischen Angehörigen verschiedener Herkunft

und unterschiedlicher kultureller Hintergründe fungieren, einen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit leisten, den Zusammenhalt einer Gesellschaft stärken und zur Bereicherung des kulturellen Lebens beitragen. Die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Sprach- und Kulturmittlern ermöglicht es Fachpersonen der öffentlichen Dienste, ihre Aufgaben auch dann wahrzunehmen, wenn die direkte sprachliche Verständigung erschwert ist. Im Landkreis Konstanz gibt es dazu bereits seit einigen Jahren positive Erfahrungen, die auf den Landkreis Ravensburg übertragen werden sollen.

c. Mögliche Einsatzfelder

Ehrenamtliche Sprach- und Kulturmittler sichern und fördern die Verständigung zwischen Fachpersonen und zugewanderten Personen, wenn diese über keine gemeinsame Sprache verfügen. Sie kommen bei der Kommunikation mit Behörden, bei Gesprächen in öffentlichen, sozialen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen zum Einsatz. Sie informieren über Strukturen, Institutionen und unterschiedliche Sicht- und Lebensweisen. Sie erleichtern die Kontaktaufnahme und ermöglichen Konfliktklärung. Welche Institutionen ehrenamtliche Sprach- und Kulturmittler anfordern könnten, zeigt die folgende Auflistung:

- Ämter/Behörden/Einrichtungen
Agentur für Arbeit, Jobcenter, Ausländeramt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Standesamt, Untere Eingliederungsbehörde, Schulen, Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte
- Beratungsstellen/Freie Träger
Psychologische Beratungsstelle, Erziehungs- und Familienberatung; Frauen- und Kinderschutzbund, Schuldnerberatung, Bewährungshilfe, Scheidungsberatung, Suchtberatung, Psychologische Beratungsstelle, Schwangerschaftsberatung, Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
- Sonstige Einrichtungen
Kindertagesstätten, Kindergärten, Frauenhäuser, Ärzte, Therapeuten, Krankenhäuser
- Betriebe/Unternehmen

d. Voraussetzungen

Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Sprach- und Kulturmittler gründet auf der fundierten Kenntnis der Sprache und der soziokulturellen Bezugssysteme des Herkunftslandes einerseits und der deutschen und regionalen Strukturen andererseits. Der Sprach- und Kulturmittler ist in der Lage, sich in beiden Bezugssystemen zu bewegen und sie miteinander in Beziehung zu setzen. Aus diesem Grund bringt er einen eigenen Migrationshintergrund mit, verfügt über gute Sprachkenntnisse in der Muttersprache und in der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens), ist bereits ausreichend lange Zeit in Deutschland, akzeptiert die deutschen Grundrechte und ist mit den gesellschaftlichen Strukturen vertraut. Seine persönlichen und sozialen Kompetenzen sind ausgeprägt, der Umgang mit neuen Medien für ihn selbstverständlich. Er nimmt an der Qualifizierung sowie an regelmäßigen Begleitangeboten wie Austauschforen oder Supervisionssitzungen teil.

e. Nächste Schritte

Zunächst wird es unter Federführung des Regionalen Bildungsbüros Mitte Dezember eine Expertenrunde unter folgender Beteiligung geben: Flüchtlingsbeauftragte und Integrationsbeauftragte des Landkreises Ravensburg, Fachberaterin Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Kompetenz beim Staatlichen Schulamt, Koordinierungsmitar-

beiterin für Sprach- und Kulturmittler Landkreis Konstanz, Integrationsbeauftragter im LK Bodenseekreis, arabisch sprechender Dolmetscher.

Hiervon werden Handlungsansätze für die Entwicklung einer Qualifizierung, eines Gewinnungs- und Begleitkonzeptes, einer Einsatz- und Koordinierungsstruktur und einer Öffentlichkeitsarbeit abgeleitet. Gerade zur Erstellung und möglicherweise auch Durchführung eines Qualifizierungsprogrammes wird es zu einer weiteren Expertenrunde der Planung mit Fachpersonen der Pädagogischen Hochschule kommen. Wichtig für die nächste Zeit ist es, in einem zunächst kleinen Maßstab zu beginnen, um Erfahrungen zu sammeln. Mit der Direktansprache einzelner Personen, die bereits als für diese Aufgabe möglicherweise geeignet bekannt sind, kann sofort begonnen werden. Auch einer Anfrage bei Jobcenter, Schulamt, in Helferkreisen oder Migrationsverbänden nach solchen Personen ist bereits jetzt schon möglich, ebenso ein Aufruf über die Presse.

Es wird im Sozialausschuss fortlaufend zu berichten sein.

f. Finanzierung

Im Haushaltsplan 2017 sind dafür Mittel in Höhe von 6.000 € veranschlagt.